

**PSU Genossenschaftlicher Prüfungsverband  
"Saale-Unstrut" e.V.**

**- Satzung -**

**I. Name, Sitz und Zweck des Prüfungsverbandes**  
-----

*§ 1 Name*

- (1) Der Prüfungsverband führt den Namen PSU Genossenschaftlicher Prüfungsverband "Saale Unstrut" e.V. (nachfolgend als Prüfungsverband bezeichnet).
- (2) Er ist Prüfungsverband im Sinne des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 19.08.1994 in der jeweilig geltenden Fassung, §§ 53 - 64 c (GenG) und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Voraussetzung für die Verbandstätigkeit ist die Verleihung des Prüfungsrechts auf Grundlage des § 63 GenG durch den Minister für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten des Landes Sachsen-Anhalt.
- (4) Der Prüfungsverband strebt die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband an.

*§ 2 Sitz und Verbandsgebiet*

- (1) Der Sitz des Prüfungsverbandes ist Freyburg an der Unstrut.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst Mitteldeutschland, bestehend aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt, dem Freistaat Thüringen und dem Freistaat Sachsen.
- (3) Die Erweiterung des Verbandsgebietes bedarf gemäss § 63 c Abs. 3 GenG der vorherigen Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Herstellung des Benehmens nach § 63 Satz 2 GenG erfolgt durch die oberste Landesbehörde.

*§ 3 Zweck und Aufgaben*

- (1) Die Zielstellung des Prüfungsverbandes ist auf die Prüfung der Verbandsmitglieder sowie auf die Wahrung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen seiner Mitglieder gerichtet. Dies geschieht insbesondere durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
  - a) die Prüfung der Genossenschaften nach Massgabe des Genossenschaftsgesetzes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Satzung,
  - b) die Vertretung der Interessen der Mitglieder in wirtschaftlichen Angelegenheiten,

- c) die fachliche Beratung und Betreuung der Verbandsmitglieder in genossenschaftlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten auf der Basis von Vereinbarungen
- (2) Der Zweck des Prüfungsverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Der Prüfungsverband kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke auch an einem anderen Verband beteiligen, er kann gleichartige Unternehmen erwerben oder sich mit ihnen zusammenschliessen.  
Er kann Unternehmen gründen, die seinen Mitgliedern dienen.
- (4) Der Prüfungsverband kann auch externe natürliche oder juristische Personen zur Durchführung seiner Aufgaben beauftragen.  
Voraussetzung für die Beauftragung ist die jeweilige gesetzliche Qualifikation der externen Personen.

## **II. Mitgliedschaft**

-----

### *§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Ordentliche Mitglieder können eingetragene Genossenschaften sein. Ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform können auch solche Unternehmen Mitglied sein, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet gemäss § 63 b Abs. 2 GenG im Zweifelsfall die für die Verleihung des Prüfungsrechtes zuständige oberste Landesbehörde. Sie kann darüber hinaus Ausnahmen von § 63 b Abs. 2 S. 1 GenG zulassen. Mitglieder müssen ihren Sitz im Verbandsgebiet haben.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit den Aufgaben des Prüfungsverbandes verbunden fühlen und deren Aufnahme in den Prüfungsverband dessen Ziele fördert. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet gemäss § 63b Abs. 2 GenG im Zweifelsfall die für die Verleihung des Prüfungsrechtes zuständige oberste Landesbehörde. Sie kann darüber hinaus Ausnahmen von § 63 b Abs. 2 S. 1 GenG zulassen. Mitglieder müssen ihren Sitz im Verbandsgebiet haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch gemeinsamen Aufnahmebeschluss des Vorstandes und Beirates. Die Aufnahme neuer Mitglieder soll nur abgelehnt werden, sofern dies aus Gründen im Unternehmen des Antragstellers oder aufgrund entgegenstehender Interessen des Verbandes geboten ist.

Gegen einen ablehnenden Beschluss, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller binnen eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe Einspruch einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Er ist an den Verbandsbeirat zu richten, der über das Aufnahmegesuch dann endgültig entscheidet.

- (4) Eine Mitgliedschaft in weiteren Prüfungsverbänden ist möglich.

#### *§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung, Ausschluss oder den Verlust der Rechtsfähigkeit
- b) Kündigung der Mitgliedschaft; Diese ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Wirtschaftsjahres zulässig; Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.
- c) Ausschluss des Mitgliedes; Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Prüfungsverbandes oder gegen seine Satzung, ist ein Ausschluss zulässig. Wichtiger Grund des Ausschlusses ist der Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft oder die Feststellung, dass diese von Anfang an nicht vorlagen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen an den Beirat zu richten, der endgültig entscheidet.

- (2) Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vermögen des Prüfungsverbandes zu.

#### *§ 6 Rechte der Mitglieder*

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte (Anzahl und Stimmen der Ausnahme-/Fördermitglieder dürfen diejenigen der eingetragenen Genossenschaften nicht überwiegen).
- (2) Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Rechte, insbesondere
  - a) die Vornahme von Prüfungen oder Beratungen durch den Prüfungsverband in dem durch das Gesetz, die Satzung oder durch Beschluss von Verbandsorganen festgelegten Umfang zu verlangen, dies gilt nicht für Fördermitglieder.
  - b) sonstige Leistungen des Prüfungsverbandes nach Massgabe dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.

- (3) Die Mitglieder sind weiterhin berechtigt,
- a) die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
  - b) durch ihre Vertreter an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung auszuüben (Anzahl und Stimmen der Ausnahme-/Fördermitglieder dürfen diejenigen der eingetragenen Genossenschaften nicht überwiegen)
  - c) nach Massgabe der entsprechenden Satzungsbestimmungen Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen,
  - d) rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss des Verbandes einzusehen und
  - e) ihre Vertreter zur Wahl in den Verbandsbeirat kandidieren zu lassen.

#### *§ 7 Pflichten der Mitglieder*

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung des Prüfungsverbandes.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
- a) die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten,
  - b) sich den vom Prüfungsverband angesetzten Prüfungen zu unterziehen und alle mit der Prüfung zusammenhängenden gesetzlichen oder satzungsmässigen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen und darüber zu berichten,
  - c) dem Prüfungsverband die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen,
  - d) dem Prüfungsverband rechtzeitig von allen Massnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine grundlegende Umstellung des Geschäftsbetriebes, eine Verschmelzung, Auflösung oder Umwandlung bzw. eine beabsichtigte Satzungsänderung hinzielen und eingetragene Veränderungen im Vorsitz des Aufsichtsrates und im Vorstand baldmöglichst mitzuteilen,
  - e) die Zahlungen gemäss der Gebührenordnung zu leisten.
- (3) Die Mitglieder, die eine weitere Mitgliedschaft in einem anderen Prüfungsverband besitzen, können die gesetzlichen Prüfungspflichten des § 7 Abs. 2 Buchstaben b, c und d auch durch diesen Prüfungsverband sicherstellen. Sollte ein Mitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

### III. Organe des Prüfungsverbandes

-----

#### § 8 Organe des Prüfungsverbandes

Organe des Prüfungsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Beirat
- der Vorstand.

#### § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Prüfungsverbandes. Ihr gehören alle Mitglieder an. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Größe des Unternehmens eine Stimme.  
Die Genossenschaft wird durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied seines Vorstandes vertreten.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Entscheidungen:
  - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Berichtes des Verbandsbeirates,
  - die Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Verbandsbeirat,
  - die Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand oder Verbandsbeirat vorgelegten oder auf Antrag der Mitglieder zur Beschlussfassung angekündigten Anträge,
  - die Wahl der Mitglieder des Verbandsbeirates,
  - die Beschlussfassung über den Widerruf der Bestellung zu Mitgliedern des Vorstandes oder Verbandsbeirates,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Beiratsvorsitzenden durch schriftliche Einladung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Verlangt es mindestens der zehnte Teil der Mitglieder, ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Beiratsvorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse sind ordnungsgemäss zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen und Verbandsauflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 10 Der Beirat

- (1) Dem Verbandsbeirat obliegt die Wahrnehmung der Mitgliederrechte, soweit sie nicht in dieser Satzung oder durch nicht abdingbare gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Beirat ist zuständig für:
  - die Berufung des Vorstandes und seines Vorsitzenden, die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den Abschluss von Dienstverträgen mit ihnen
  - Entscheidungen, die der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt,
  - Entscheidungen über den Haushaltsplan des Verbandes,
  - die Festsetzung der Gebühren und Kostenumlagen,
  - die Prüfung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wünscht ein Mitglied des Beirates die vorzeitige Entbindung von dieser Funktion oder kommt er den Aufgaben nicht nach, die er im Verbandsinteresse wahrzunehmen hat, so kann er von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Beiratsvorsitzende ist gleichzeitig Verbandspräsident. Er repräsentiert den Prüfungsverband.
- (5) Beschlüsse des Beirates werden mehrheitlich gefasst.
- (6) Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Vorstandsmitglieder haben an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, sofern nicht der Beirat die Anwesenheit des Vorstandes im Einzelfall durch Beschluss ausschließt.
- (7) Die Mitglieder des Verbandsbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; einen Anspruch auf Vergütung ihrer Auslagen haben sie nicht.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Prüfungsverbandes nach Massgabe des Genossenschaftsgesetzes sowie nach den Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Beirates sowie nach der vom Beirat aufgestellten Geschäftsordnung.
- (2) Dem Vorstand gehören eine oder zwei Personen an, darunter mindestens ein Wirtschaftsprüfer. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so muss dieser Wirtschaftsprüfer sein.

- (3) Besteht der Vorstand aus zwei Personen, so ist neben dem Vorsitzenden ein Stellvertreter zu berufen. Seine Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand ist dem Beirat entsprechend der Geschäftsordnung rechenschaftspflichtig. Im Vorstand dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, Liquidatoren oder Angestellte einer zu prüfenden Genossenschaft sein (§ 56 GenG).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren durch den Beirat berufen. Wiederberufung ist zulässig. Wünscht ein Mitglied des Vorstandes die vorzeitige Entbindung von seiner Funktion oder kommt er den Aufgaben nicht nach, die er im Verbandsinteresse wahrzunehmen hat, so kann er vom Beirat abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind gesetzliche Vertreter des Verbandes (§ 26 BGB). Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstände sind alleinvertretungsberechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen des Verbandes können daher durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben werden. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt dieser den Verband gemäss § 26 BGB alleine.
- (6) Der Vorstand kann von der Beschränkung des § 181 BGB durch den Beirat befreit werden.

#### **IV. Prüfungswesen**

-----

##### *§ 12 Ausübung der Prüfungstätigkeit*

- (1) Der Prüfungsverband übt seine Prüfungstätigkeit aufgrund der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Berufsauffassung der Wirtschaftsprüferordnung unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus.
- (2) Insbesondere hat der Prüfungsverband seine Feststellungen, Beurteilungen und Entscheidungen frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichten, die seine Unabhängigkeit und Unbefangenheit beeinträchtigen könnten, zu treffen. Er hat seine Tätigkeit zu versagen, wenn seine Unabhängigkeit gefährdet ist oder er sich befangen fühlt. In diesem Falle hat er jedoch dafür Sorge zu tragen, dass den Bestimmungen über die gesetzlichen Prüfungen der ihm angeschlossenen Genossenschaften oder Unternehmen Rechnung getragen wird.
- (3) Der Prüfungsverband hat Kenntnisse von Tatsachen oder Umständen, die ihm bei seiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, sorgfältig zu hüten. Die Prüfer des Prüfungsverbandes sind schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) Als Prüfer können nur fachlich qualifizierte Personen angestellt werden. Diese haben nachzuweisen, dass sie über ausreichende betriebswirtschaftliche, steuerliche, rechtliche und revisionstechnische Kenntnisse verfügen und auch persönlich für den Prüferberuf geeignet sind. Der Vorstand hat das Recht, geeignete Prüfer (nach Massgabe der Ausbildungs-/Prüfungsrichtlinien des DGRV) zum Verbandsprüfer zu ernennen.

## **V. Rechnungswesen**

-----

### *§ 13 Haushaltsplan*

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan für das Folgejahr auf. Er ist durch den Beirat zu genehmigen.
- (3) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen des Prüfungsverbandes durch Prüfungs- und Dienstleistungsgebühren sowie durch sonstige Einnahmen gedeckt werden.
- (4) Es wird ein einmaliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von EUR 500,-- erhoben. Der Beitrag ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zinslos mit einer Frist von einem Monat zu erstatten.

### *§ 14 Jahresrechnung*

- (1) Die Jahresrechnung ist vom Vorstand zu erstellen. Sie wird vom Beirat geprüft und durch die Mitgliederversammlung festgestellt, nachdem der Beirat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichtet hat.
- (2) Durch ordnungsgemäße Haushaltsführung ist die Verbandsarbeit ökonomisch zu gestalten. Ausschüttungen an die Mitglieder werden ausgeschlossen.
- (3) Der Verband kann die Erzielung angemessener Überschüsse anstreben zur Bildung von Rücklagen, die bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung als Eigenkapital zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes oder geplanter Investitionen des Verbandes erforderlich sind.
- (4) Als angemessene Rücklage gilt, soweit nicht besondere Umstände eine abweichende Handhabung erfordern, ein Betrag in Höhe von zehn Prozent der im laufenden Geschäftsjahr geplanten Ausgaben des Verbandes.



### *§ 15 Prüfung der Jahresrechnung*

Der Verband unterliegt der Prüfung durch den Spitzenverband/einen externen Wirtschaftsprüfer.

## **VI. Schlussbestimmungen**

-----

### *§ 16 Liquidation*

- (1) Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so erfolgt die Liquidation unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand.
- (2) Ein nach Befriedigung der Gläubiger, Abwicklung der Geschäfte und durchgeführter Verwertung der Vermögensgegenstände verfügbares restliches Vereinsvermögen ist nach Ablauf des Sperrjahres (§ 51 BGB) zu gleichen Teilen an die Vereinsmitglieder auszuzahlen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Vereinsvermögen anstelle einer Verteilung nach Abs. 2 einer der Förderung des Genossenschaftswesens dienenden Organisation zufallen soll.

### *§ 17 Rechtskraft der Satzung*

- (1) Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.05.1998 festgestellt, der Änderung der §§ 11 Abs.5 und 13 Abs.4 wurde Beschluss am 11.02.2016 zugestimmt.
- (2) Die vorliegende Satzung wird dem Amtsgericht Stendal eingereicht und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Diese Satzung ist dem Minister für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten des Landes Sachsen-Anhalt vorzulegen.
- (4) Änderungen der Satzung sind vor Beschlussfassung, spätestens vor Eintragung in das Vereinsregister, im Hinblick auf § 64 und § 63 c Abs. 3 GenG der obersten Landesbehörde zur Abstimmung/Genehmigung vorzulegen.

### *§ 18 Sonstige Bestimmungen*

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist Naumburg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so gilt an ihrer Stelle, soweit von gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden kann, eine Regelung des Inhalts, die dem Zweck des unwirksamen Passus im Rahmen des gesetzlich Zulässigen inhaltlich möglichst nahe kommt.
- (3) Die Gründungskosten des Verbandes übernimmt der Verein.

### *§ 19 Bekanntmachungswesen/Veröffentlichungen*

Förmliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen sollen in einer Verbandszeitschrift und einer landesweiten/überregionalen Tageszeitung erfolgen.

Freyburg a. d. Unstrut, den 11.02.2016

Eingetragen im Vereinsregister am 15.02.2016